

Rahmenbedingungen für NU für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahnbetrieb

Präambel

Diese Rahmenbedingungen für Nachunternehmer (NU) dient der Klärung der Vertragsbedingungen einer Auftragsvergabe im Eisenbahnbetrieb. Der Vertrag kommt erst mit gesonderter schriftlicher Auftragserteilung zustande. Die Eigenverantwortlichkeit im Eisenbahnbetriebs bleibt davon unberührt. Widersprechen diese „Rahmenbedingungen für NU für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahnbetrieb“ eigenen Regelungen des Auftragnehmers (AN) bzw. Nachunternehmers (NU) sind diese Widersprüche schriftlich anzuzeigen.

A.) Allgemeine Bedingungen zur Leistungserbringung

1. Zur Prüfbarkeit der erbrachten Leistung ist es zwingend erforderlich, einen unterzeichneten Leistungsnachweis (z.B. Bautagesbericht mit detaillierter Tätigkeitsbeschreibung) einzureichen.
2. Zusätzliche Leistungen und Massenmehrungen sind vor Ausführung schriftlich anzuzeigen. Eine Vergütung dieser Leistungen erfolgt nur, wenn Ihnen dazu von uns ein schriftlicher Auftrag vorliegt.
3. Der Auftragnehmer (AN) gewährleistet, dass die Gesetze und Verordnungen insbesondere zum Umweltschutz, der sicheren Abwicklung des Eisenbahnbetriebs sowie des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung eingehalten werden.
4. Die Weitergabe der bestellten Leistung an Nachunternehmer des AN ist anzuzeigen und nur unter Anwendung dieser Bedingungen und schriftlicher Zustimmung von der Schwebbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH zulässig.
5. Für Güterwagen der Schwebbau GmbH & Co. KG, besitzt Waggon24 GmbH der Halterfunktion und ist die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM).
7. Festgestellte oder verursachte Schäden insbesondere an Eisenbahnfahrzeugen der Schwebbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH sind unverzüglich an die Schwebbau GmbH & Co. KG zu melden.
8. Die von der Schwebbau GmbH & Co. KG überlassenden Güterwagen sind nach dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV), dessen Vertragspartei die Schwebbau GmbH & Co. KG ist, zu behandeln. Für MFS-Wagen und sonstige Nebenfahrzeuge ohne Kraftantrieb gilt der AVV sinngemäß.
9. Die Regelungen BRW.4321 zur Dokumentation und Meldung von Bremsproben, dem Festlegung von Fahrzeugen und der Zugvorbereitungen sind, inklusiver der Vordrucke und Anhänge für alle Nachunternehmer verbindlich.
10. Alle anfallende Kosten sind in die angefragten Positionen einzukalkulieren. Das Hinzufügen von zusätzlichen Angebotsposition ist nicht zulässig. Das gilt insbesondere auch für die Leistungen im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung oder der örtlichen oder betrieblichen Einweisung.

B.) Bedingungen für das eigenverantwortliche Erbringen von EVU-Leistungen

1. Der AN muss eine Unternehmensgenehmigung, gemäß § 6 AEG, nachweisen. Die Unternehmensgenehmigung und der Nachweis der Haftpflichtversicherung nach § 14 AEG, sind der Schwebbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH in Kopie vorzulegen.
2. Der Auftragnehmer bestätigt mit der Angebotsabgabe, dass er einen gültigen und nicht gekündigten Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), in der Regel die DB Netz AG, geschlossen hat.
3. Der Auftragnehmer führt die Zug- und Rangierfahrten unter seiner eigenen Sicherheitsverantwortung (Sicherheitsbescheinigung des EBA) und nach den Regeln seines Sicherheitsmanagementsystems durch. Die Eigenverantwortlichkeit gilt auch für andere, mit dem Eisenbahnbetrieb unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Dies umfasst insbesondere, dass sich die eingesetzten Fahrzeuge in einem betriebssicheren Zustand befinden.
4. Die Sicherheitsverantwortung nach Pkt. B3 gilt auch für die Abwicklung des Eisenbahnbetriebes im Baugleis. Der Auftragnehmer ist sowohl öffentlich- als auch zivilrechtlich (insbesondere als Betriebsunternehmer im Sinne des Haftpflichtgesetzes) für sämtliche Fahrzeugbewegungen und sonstige eisenbahnbetriebliche Abläufe verantwortlich.
5. Pkt. B3 gilt auch, wenn der Auftragnehmer Wagen oder Nebenfahrzeuge, die im Eigentum der Schwebbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH stehen oder durch die Schwebbau GmbH & Co. KG für das Bauvorhaben / die EVU Leistung angemietet oder dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, befördert oder bewegt werden.
6. Pkt. B3 gilt auch wenn Mitarbeiter der Schwebbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH hilfsweise im Namen und/oder Auftrag des Auftragnehmers handeln. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Tätigkeit nach den Regelungen seines Sicherheitsmanagementsystems ausgeführt und dokumentiert werden. Die Schwebbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH ergreift von sich aus keinerlei Maßnahmen die über das eigene Sicherheitsmanagementsystem bzw. die eigene Betreiberverantwortung hinausgehen.
7. Als Unterstützung stellt die Schwebbau GmbH & Co. KG allen Auftragnehmern zur Erfüllung ihrer Sicherheitspflichten, bau- und betriebsspezifische Module des Betriebsregelwerks zur Anwendung und Weiterentwicklung zur Verfügung (<http://www.schwebbau.de/der-betrieb/eisenbahnbetrieb/>). Die Anwendung obliegt den jeweiligen Auftragnehmer.
7. Für Sach- und Personenschäden, die unmittelbar bei Fahrzeugbewegungen in Arbeitsstellung entstehen und die ausschließlich dem technologischen Baufortschritt dienen, stellt die Schwebbau GmbH & Co. KG den Auftragnehmer von der Haftung frei.

C.) Zusätzliche Bedingungen für das eigenverantwortliche Erbringen von Leistungen mit Arbeitszuglokomotiven

1. Die Bedingungen nach B.) gelten uneingeschränkt und vollumfänglich auch für den Einsatz von Arbeitszuglokomotiven.

2. Der AN stellt die erforderlichen örtlichen und betrieblichen Einweisungen und/oder Ortskenntnisse der eingesetzten Personale sicher. Schweerbau weist unentgeltlich Mitarbeiter des AN ein. Die für die Einweisung anfallende Arbeitszeit der Mitarbeiter des AN gehen zu Lasten des AN. Die Einweisung setzt eine schriftliche Beauftragung des Mitarbeiters der Schweerbau GmbH & Co. KG zur „Beauftragten Person“ durch den EBL des Auftragnehmers voraus. Die Einweisung durch Schweerbau erfolgt ausschließlich zu den üblichen Arbeitszeiten des einweisenden Mitarbeiters der Schweerbau GmbH & Co. KG und ist mind. 12 Stunden vorher abzustimmen. Sollte es aufgrund von fehlenden Einweisungen oder Ortskenntnissen zu Verzögerungen im Bauablauf kommen, haftet der AN.
3. Zu den angebenen Zeiten sind Triebfahrzeuge verfügbar und einsatzbereit. Der Vorbereitungs- und Abschlussdienst erfolgt außerhalb der bestellten Zeiten und wird nicht durch die Schweerbau GmbH & Co. KG vergütet. Die Abrechnung der Einsatzzeiten erfolgt nach tatsächlicher Leistungserbringung, es werden jedoch mindestens 8 Einsatzstunden abgerechnet.
4. Bei einer Einsatzzeit ab 8,0 Stunden wird eine halbe Stunde bzw. ab 10,0 Einsatzstunden wird eine Stunde Pause in den Abzug gebracht. Die jeweiligen Pausenzeiten sind durch AN zu regeln und projektspezifisch mit den verantwortlichen Personen auf mit dem Bauvorhaben abzustimmen.
5. Der Personalwechsel hat fließend und ohne Beeinträchtigungen des Baubetriebs zu erfolgen.

D.) Bedingungen zur Gestellung von Betriebspersonal

1. Der Auftragnehmer stellt die Ausrüstung der eingesetzten Personale gemäß Betriebsregelwerk, Modul 1120 der Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH sicher. Das jeweils gültige Betriebsregelwerk der Schweerbau GmbH & Co. KG und der LDS GmbH ist über den Internetauftritt der Schweerbau GmbH & Co. KG abrufbar (<http://www.schweerbau.de/der-betrieb/eisenbahnbetrieb/>).
2. Der Auftragnehmer stellt die Nachweise und Dokumente zur Qualifikation der angebotenen Personale mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz zur Verfügung.
3. Die Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH behält sich vor, den Einsatz unzureichend qualifizierte Betriebspersonale zu verweigern. Eine unzureichende Qualifizierung liegt auch vor, wenn die geforderten Nachweise und Dokumente unvollständig oder zweifelhaft sind. Ebenso gilt mangelhafte Fachkunde als Weigerungsgrund.
4. Bereits erteilte Aufträge werden bei unzureichender Qualifizierung des Betriebspersonals nichtig. Ein Anspruch auf Vergütung einer nicht erbrachten Leistung besteht in dem Fall nicht. Der Auftragnehmer ist vorher jedoch berechtigt innerhalb eines angemessenen Zeitraums Ersatz zu stellen.
5. Für entstandene Schäden und Aufwände die aus der Weigerung des Betriebspersonals entstehen haftet der Auftragnehmer.
6. Die Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH führt im Rahmen ihrer Sicherheitsverantwortungen Schulungen oder Überwachungen der überlassenen Betriebspersonale durch.
7. Für das Bereitstellen von betriebswichtigen Information und die operative Auftragsabwicklung ist die Angabe einer persönlichen E-Mailadresse oder einer persönlichen Telefonnummer erforderlich. Allgemeine E-Mailadressen, wie z.B. info@nachunternehmer.de, sind unzulässig.
8. Die unter der Verantwortung von der Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH eingesetzten Betriebspersonal unterstehen der Weisung des Eisenbahnbetriebsleiters oder dessen Bevollmächtigten. Die Betriebspersonal sind zur Abgabe wahrer mündlicher, fernmündlicher und/oder schriftlicher Aussagen zu eisenbahndienstlichen Belangen, ohne vorheriger Rücksprache mit Ihrem Arbeitgeber, verpflichtet.
9. Die eingesetzten Betriebspersonale nehmen zur Kenntnis und willigen ein, dass die Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH im Rahmen ihrer Sicherheitsverantwortung Daten- und Sprachaufzeichnungen (z.B. Zugfunk, Rangierfunk, Fahrdatenregistrierung, Standorte) erhebt und speichert.
10. Betriebspersonale legen auf Aufforderung des Eisenbahnbetriebsleiters oder dessen Bevollmächtigten unverzüglich ausgegebene Dokumente und Nachweise (z.B. Zusatzbescheinigung) zur Einsicht vor oder händigen ausgegebenen Dokumente und Nachweise wieder aus. Ausgegebene Dokumente und Nachweise dürfen nicht vervielfältigt, gespeichert oder verfälscht werden.
11. Betriebspersonal sind verpflichtet Einschränkung Ihrer Betriebstauglichkeit, z.B. durch Farbsehschwäche, Alkohol-, Drogen- und Medikamentenkonsum oder Krankheit, der Eisenbahnbetriebsleitung zu melden.

Gestellung von Triebfahrzeugführer:

12. Gemäß der Triebfahrzeugführerscheinverordnung prüft die Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH die angebotenen Triebfahrzeugführer vor dem Ersteinsatz. Die Prüfung erfolgt in der Regel in der Niederlassung Stadthagen und umfasst eine theoretische und praktische Feststellung der Fachkenntnis.
13. Die Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH meldet das Ausstellen einer Zusatzbescheinigung an das Eisenbahn-Bundesamt.
14. Triebfahrzeugführer sind verpflichtet der Eisenbahnbetriebsleitung zu melden, wenn eine Behörde eine ausgestellte Fahrerlaubnis (z.B. PKW-Führerschein, Personenbeförderungsschein, Bootsführerschein) einzieht oder einschränkt.

Gestellung von Triebfahrzeugführer für Zweiwegebagger / Betra

15. Gemäß der Triebfahrzeugführerscheinverordnung prüft die Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH die angebotenen Triebfahrzeugführer vor dem Ersteinsatz. Die Prüfung erfolgt in der Regel am ersten Einsatztag.
16. Die Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH meldet das Ausstellen einer Zusatzbescheinigung an das Eisenbahn-Bundesamt.

17. Die auf Zweiwegebaggern zum Einsatz kommenden Triebfahrzeugführer sind mind. Wagenprüfer der Stufe 1, gemäß VDV-Schrift 758 bzw. Wagenprüfer „Bau“.

18. Die auf Zweiwegebaggern zum Einsatz kommenden Triebfahrzeugführer sind nach TfV, Klasse A und B2, geprüft und berechtigt eine Tfz im Baugleis, gesperrten Gleis und als Rangierfahrt zu führen. Vergleichbare Prüfungen nach VDV-Schrift 753, Klasse 1 und 3, werden anerkannt.

Gestellung von Arbeitszugführer oder Rangierbegleitern:

19. Angebotene Rangierbegleiter müssen mindestens die Befähigung zum Wagenprüfer der Stufe 2, gemäß VDV-Schrift 758, besitzen und bremsproberechtigt sein.

20. Angebotene Arbeitszugführer („Zf / RbBau“) müssen mindestens die Befähigung zum Wagenprüfer der Stufe 3, gemäß VDV-Schrift 758, besitzen und bremsproberechtigt sein. Sie müssen Erfahrungen in der Vorbereitung eines Wagenzuges für eine Zugfahrt besitzen und die Befähigung besitzen, die Spitze einer geschobenen Zugfahrt zu besetzen.

Gestellung von Triebfahrzeugbegleitern:

21. Angebotene Triebfahrzeugbegleiter müssen eine gültige Berechtigung zum Führen eines Triebfahrzeugs besitzen und befähigt sein auf der betreffenden Strecke / Betriebsstelle ein Triebfahrzeug eigenverantwortlich zu führen. Das betrifft insbesondere die Strecken- und Ortskunde und das Betriebsverfahren.

22. Die Berechtigung zum Führen eines Triebfahrzeugs wird durch Vorlagen einer Zusatzbescheinigung nachgewiesen. Die Schwebbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH stellt Triebfahrzeugbegleitern KEINE Zusatzbescheinigung aus.

E.) Bedingungen zur Gestellung von Zweiwegebaggern und Triebfahrzeugen

Der Auftragnehmer stellt die Ausrüstung der eingesetzten Triebfahrzeuge oder Zweiwegebagger gemäß Betriebsregelwerk, Modul 1120 der Schwebbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH sicher. Das jeweils gültige Betriebsregelwerk der Schwebbau GmbH & Co. KG und der LDS GmbH ist über den Internetauftritt der Schwebbau GmbH & Co. KG abrufbar (<http://www.schwebbau.de/der-betrieb/eisenbahnbetrieb/>).

